

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 10 (1895)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.



X. Jahrgang.

Nr. 2.

1. Februar 1895.

Inhalt: Kreisschreiben an die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen sowie an die Bezirksturninspektoren betreffend den Turnunterricht. — Erziehungsratsbeschluss vom 16. Januar 1895 betreffend die Lehrgehilfen. — Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulpflegen betreffend die Anschaffung der Bilder des Telldenkmals in Altdorf und des Pestalozzidenkmals in Yverdon für die Volksschulen. — Kleinere Mitteilungen. — Inserate.

Kreisschreiben an die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen sowie an die Bezirksturninspektoren betreffend den Turnunterricht.

Durch Verordnung des schweizerischen Bundesrates vom 16. April 1883 wurden einheitliche, für alle Kantone verbindliche Normen über den Betrieb des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10.—15. Altersjahre aufgestellt.

Nachdem nun ein volles Jahrzehnt seit Erlass dieser Verordnung verflossen, sollte man annehmen dürfen, dass den darin aufgestellten Forderungen im Kanton Zürich im allgemeinen nachgelebt werde. Diese Annahme läge um so näher, als von verschiedenen Seiten der Ruf nach Abschaffung des Institutes der Turninspektoren ergangen ist.

Die Voraussetzungen für eine solche Massnahme werden nun aber durch die Berichterstattung der Turninspektoren pro 1893/94 als hinfällig aufgezeigt. Die Tatsachen, welche

wir diesen Berichten entnehmen, sind folgendermassen zusammenzufassen:

Von den 360 staatlichen und den 19 privaten Schulen der Primarschulstufe haben 6 noch keinen und 14 einen ungenügenden Turnplatz. Als ungenügend ist auch der Turnplatz einer Sekundarschulgemeinde aufgeführt.

Unbefriedigend ist auch der Zustand mit Bezug auf die Turngeräte.

Vollständig genügend sind dieselben nur an 203 Primar- und 46 Sekundarschulen vorhanden, wogegen 163 (!) Primar- und 44 (!) Sekundarschulen die obligatorischen Geräte nur teilweise, 11 Primarschulen solche überhaupt gar nicht besitzen. Und dies angesichts der durchaus bescheidenen Anforderungen, welche Artikel 10 der eidgenössischen Verordnung mit Bezug auf diesen Punkt stellt:

1. für beide Stufen:
 - a. ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern,
 - b. Eisenstäbe;
2. für die zweite Stufe:
 - ein Stembalken mit Sturmbrett
 - und (allerdings nur empfohlen) ein Klettergerüst.

Für den Turnunterricht auf beiden Stufen verlangt Artikel 7 der zitierten bundesrätlichen Verordnung ein jährliches Minimum von 60 Stunden, in der Meinung, dass der Unterricht, soweit möglich, auf das ganze Schuljahr ausgedehnt und verteilt werde.

Dieses Minimum haben nur zirka ein Viertel der Primar- und zirka die Hälfte der Sekundarschulen erreicht, beziehungsweise überschritten. Für alle übrigen Schulen war diese Bestimmung dem Anschein nach nicht vorhanden, ja in 2 Bezirken weist keine einzige Primarschule 60 Turnstunden per Jahr auf. Letztere Tatsachen finden nur eine sehr ungenügende Entschuldigung darin, dass 339 Primar- und 62 Sekundarschulen bis zur Stunde jeglichen Turnlokales entbehren, sodass dieser Unterricht im Winter eingestellt

bleiben muss, und dass die Lehrpläne von 1892 bei Auferlegung von 2—3 wöchentlichen Turnstunden nicht ausdrücklich der eidgenössischen Minimalforderung Erwähnung tun. In letzterer Beziehung hat übrigens das erziehungsrätliche Kreisschreiben vom 18. August 1894 (vide Amtliches Schulblatt Nr. 9, 1894, pag. 93) volle Klarheit geschaffen.

Die angeführten Zahlen sprechen für den schulfreundlichen und bundestreuen Kanton Zürich eine beredte Sprache. Sie lassen auf dem Gebiete des Turnens anstatt des mit Sicherheit erwarteten Fortschrittes Stillstand, ja in mancher Hinsicht sogar Rückschritt erkennen, während eine Reihe von andern Kantonen in der gleichen Periode namhafte Verbesserungen und Fortschritte aufzuweisen haben.

Der Erziehungsrat hat von diesem unerfreulichen Zustand Kenntnis genommen und erachtet es in seiner Pflicht, schon mit Rücksicht auf die Ehre des Kantons Zürich mit allen Mitteln auf eine Besserung hinzuwirken. Es kommt noch ein weiteres Moment hinzu: Der Bundesrat hat nämlich durch Zirkular an die Kantonsregierungen vom 4. Januar 1895 die Kantone eingeladen, 1. den Turnunterricht in allen höhern Volksschulen bis Ende 1895 den bundesrätlichen Vorschriften vollständig entsprechend durchzuführen und 2. die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass spätestens bis Ende 1896 in allen Gemeinden, in welchen der Primarschulturnunterricht nach verschiedenen Richtungen noch zu wünschen übrig lässt, sukzessive jede irgend mögliche Verbesserung durchgeführt werde. Im fernern wird eine vom Jahr 1897 an beginnende Inspektion des Primarschulturnunterrichtes der Kantone durch Organe des Bundes angeordnet werden.

In Erwägung aller dieser Faktoren

hat der Erziehungsrat beschlossen:

1. Dem Wunsch nach Abschaffung des Instituts der Bezirksturninspektoren wird keine Folge gegeben.

2. Diejenigen Bezirksschulpflegen, welche das Institut der Bezirksturninspektoren beseitigt haben, sind eingeladen, mit Beförderung die betreffenden Stellen neu zu besetzen und

dem Erziehungsrate von den getroffenen Wahlen Mitteilung zu machen.

3. Die Gemeinden, deren Einrichtungen für den Turnunterricht und einen rationellen Turnbetrieb nach den eingegangenen Inspektionsberichten den Anforderungen der bundesrätlichen Verordnung nicht genügen, sind eingeladen, denselben unverzüglich nachzukommen.

4. An die Bezirksturninspektoren ihrerseits ergeht die Einladung, im Laufe des nächsten Schuljahres sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob der sub Dispositiv 3 enthaltenen Aufforderung von den Gemeinden nachgelebt worden sei.

Indem der Erziehungsrat den Schulbehörden und Lehrern von diesen Verhältnissen und Schlussnahmen Kenntnis gibt, spricht er die bestimmte Erwartung aus, dass sie alles daran setzen werden, um eine Besserung der Verhältnisse in den bezeichneten Richtungen eintreten zu lassen.

Zürich, den 16. Januar 1895. Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Erziehungsratsbeschluss vom 16. Januar 1895 betreffend die Lehrgehilfen.

Der Erziehungsrat behandelt eine Eingabe betreffend die Frage der Lehrgehilfen.

Diese Eingabe stützt sich auf eine Anregung des Schulkapitels Horgen an der letzten Prosynode und auf die Stellung des Erziehungsrates zu einem auf privater Übereinkunft (zwischen einem Lehrer und einem stellenlosen Schulamtskandidaten) beruhenden Verhältnis, das sich als sehr zweckmässig erwiesen habe und nun auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verordnung zur Norm erhoben werden sollte.

Die Notwendigkeit des Institutes der sog. „Lehrgehilfen“ wird hauptsächlich begründet mit der Tatsache, dass alljährlich — wenigstens in der ersten Hälfte des Jahres — für eine grössere Zahl junger Lehrer, die eben die Patentprüfung bestanden haben, keine Stellen vorhanden seien.

Andererseits gebe es eine Anzahl älterer Lehrer, die zwar nicht eigentlich krank und vikariatsbedürftig seien, aber doch eine gewisse Entlastung sehr nötig hätten. Die jungen Lehrer sollten ohnehin durch tüchtige und erfahrene Männer in die Schulpraxis eingeführt werden, bevor sie selbständig lehrend auftreten, da die Vorbereitung durch die Übungsschulen der Seminarien nicht genüge. Auch empfehle es sich, dass sie verschiedene Schuleinrichtungen und die Lebensverhältnisse des Volkes aus der Anschauung kennen lernen, ehe sie definitiv in den aktiven Schuldienst treten.

Nach der erwähnten Anregung würden die Lehrer, welche eine Nachhilfe wünschen, veranlasst, vor Beginn eines Schulkurses sich bei den Bezirksschulpflegern zu melden, welche sodann dem Erziehungsrate ihre bezüglichen Anträge zu unterbreiten hätten.

Der Erziehungsrat würde die verfügbaren Kandidaten an die betreffenden Schulen abordnen und zugleich eine Kehrordnung festsetzen, nach welcher die Kandidaten allmonatlich ihre Stellen zu wechseln hätten. — Was die finanzielle Seite der Frage anbelangt, so sollte nach einem bezüglichen Vorschlag in der Eingabe der Staat an die Lehrgehilfen eine bescheidene Gratifikation ausrichten. Da nach dem vorgeschlagenen Modus der Aushilfe für ältere Lehrer unzweifelhaft eine Anzahl Vikariate überflüssig gemacht und somit auch die betreffenden Staatsbeiträge erspart werden könnten, wäre der durch die Neuerung verursachte Ausfall für die Staatskasse nicht mehr bedeutend; er dürfte die Summe von 8000 Franken kaum übersteigen.

Bei aller Anerkennung der guten Absicht der Initiative muss der Erziehungsrat es seinerseits ablehnen, derselben durch Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in eine Schulgesetzesvorlage oder in einer Verordnung Nachdruck zu verschaffen, wesentlich aus folgenden Gründen:

1. Schon die Doppelabsicht des Vorschlages birgt Gründe für die Unzulänglichkeit desselben in sich: Das Institut der Lehrgehilfen soll die ältern Lehrer entlasten und die jungen

Kandidaten fördern. Die Vorführung von Musterlektionen und die Kontrolle der Lehtëtigkeit des Gehilfen bedeuten eher eine Mehrbelastung des alten Lehrers. Eine Entlastung aber in dem Sinne, dass der letztere nur ausnahmsweise unterrichtet und dem Gehilfen die Hauptarbeit überlässt, wird diesem nicht die gehoffte Förderung in der „Praxis“ verschaffen können.

2. Der vorgeschlagene Weg der freien Bewerbung um die Lehrgehilfen gibt keinerlei Garantie dafür, dass die jungen Schulkandidaten in wirkliche Musterschulen eintreten können, sondern lässt eher befürchten, dass sie tatsächlich Vikariatsdienste tun und vielfach auf Musterlektionen und eine fördernde Kritik ihrer Tätigkeit seitens ihrer alten Kollegen verzichten müssten.

3. Die Vorschläge betreffend das Institut der Lehrgehilfen sind eine Frucht des zufälligen Umstandes, dass in den letzten Jahren eine übergrosse Zahl von Lehrern das zürcherische Staatsexamen bestanden haben. Bei normalen Verhältnissen würde die vorgeschlagene Einrichtung selbstverständlich dahinfallen. Aber auch gegenwärtig muss der Kanton beständig eine grössere Anzahl von Lehrkräften zur Disposition haben. Infolge dessen könnte die neue Institution mit Sicherheit nicht einmal für einen halbjährigen Kursus eingeführt werden.

4. Es ist wünschbar, dass der junge Lehrer möglichst bald eine gewisse Selbständigkeit im Erfassen des Lehrberufes erlange. Die Stellung als Lehrgehilfe lässt ihn aber diese Selbständigkeit weniger leicht erreichen und ein mehrfacher Wechsel der beaufsichtigenden Lehrer ist besonders geeignet, ihn mit Bezug auf die Schulmethode unsicher zu machen.

Der Erziehungsrat beschliesst:

1. Es kann der Anregung der Prosynode betreffend die Einführung des Instituts der Lehrgehilfen in unsern Schulorganismus keine Folge gegeben werden.

2. Mitteilung im amtlichen Schulblatt.

Zürich, den 16. Januar 1895. Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulpflegen betreffend die Anschaffung der Bilder des Telldenkmals in Altdorf und des Pestalozzidenkmals in Yverdon für die Volksschulen.

Die Kommission für Pflege des nationalen Sinnes der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft hat bei den Erziehungsdirektionen der schweizerischen Kantone die Anregung gemacht, sie möchten die im Verlage von Brunner & Hauser in Zürich erscheinenden Bilder des Telldenkmals in Altdorf und des Pestalozzidenkmals in Yverdon zur Verwendung als Wandschmuck für die Räume der Volksschulen anschaffen. Auch der Erziehungsdirektion Zürich gegenüber ist dieser Wunsch ausgesprochen worden. Die Gründe, welche die Kommission in ihrer Eingabe anführt, sind im wesentlichen folgende:

„In weitaus der Mehrzahl der Schulzimmer des Vaterlandes sehen die Wände kahl aus, oder sie sind in einer Weise „ausgekleidet, aus der allzusehr die Prosa des Alltagslebens „spricht. Ein wirklich künstlerischer Wandschmuck der Schulzimmer würde sich besonders aus zwei Gründen empfehlen:

„1. Das anhaltende Einwirken von Produkten ächter „Kunst auf das kindliche Gemüt wird nicht ohne günstigen „Einfluss auf das letztere sein.

„2. Die Ausschmückung der Schulzimmer sollte vorbildlich werden für die Ausschmückung der Wohnzimmer „unseres Volkes.

„In monarchischen Staaten erblickt man in jedem Schulzimmer das Bild des Landesfürsten; wie sollte es in unserm „republikanischen Staatswesen nicht auch Gestalten geben, zu „denen hinauf wir die Blicke unserer gesamten Jugend stetsfort zu lenken Ursache hätten! Zwei solcher Gestalten sind „nach unserer Ansicht Tell und Pestalozzi; ersterer als die Verkörperung des schweizerischen Freiheitsgedankens, letzterer „als ein hehres Beispiel ächter, christlicher Nächstenliebe.“

Der Erziehungsrat hat die Anregung behandelt und er begrüsst insbesondere den patriotischen Gedanken derselben.

Da die künstlerisch ausgeführten Lichtdruckbilder bei Abnahme grosser Partien zu ganz bescheidenem Preise erworben werden können, so wäre der Erziehungsrat geneigt, eine grössere Anzahl derselben anzuschaffen, um sie dann unentgeltlich an Volksschulen (Primar- und Sekundarschulen) abzugeben und zwar in der Weise, dass jedes Schulhaus im Kanton die beiden Bilder erhalten würde.

Um den mutmasslichen Bedarf für unsere Schulen feststellen zu können, werden die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen eingeladen, der Erziehungskanzlei *bis spätestens Ende Februar 1895* mitzuteilen, ob und in welcher Anzahl sie die unentgeltliche Zusendung der Bilder wünschen.

Zürich, den 23. Januar 1895. Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel. Veränderungen im Lehrpersonal.

A. An Primarschulen.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Adolf Weber	Krankheit	21.-26. Jan.	Luise Dörsam v. Zürich
"	"	IV Hedwig Vögeli	"	4.-26. Jan.	Marie Meyer v. Zürich
"	Dietikon (kath.)	Johanna Gut	"	21. Jan.	Anna Hüni v. Horgen
Horgen	Samstagern-Richtersweil	Kasp. Bachmann	"	18. Jan.	Paul Leemann v. Uetikon a.S.
Winterthur	Bühl-Turbenthal	Heh. Denzler	"	3.-26. Jan.	Emilie Schäppi v. Oberrieden
"	Winterthur	J. Spalinger	"	7. Jan.	Martha Schmid v. Egg
Andelfingen	Flaach	Adolf Weidmann	"	7. Jan.	Luise Peyer v. Höngg
Dielsdorf	Weiach	G. Hug	"	28. Jan.	Emilie Schäppi v. Oberrieden

B. An Sekundarschulen.

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Pfäffikon	Illnau	Jakob Moos	1826	1845--1888	28. Dez. 1894

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich V	Jakob Itschner	24. Dez.	Fritz Marti v. Othmarsingen

2. An die Bezirksschulpflegen.

Wahl von Ed. Epprecht, Buchdrucker in Affoltern a. A., als Mitglied der Bezirksschulpflege Affoltern.

Ausserordentliche Betätigung eines Lehrers:

Bezirk	Name	Wohnort	Ausserordentliche Betätigung
Winterthur	J. Egli, Sek.-Lehrer	Elgg	Sparkassaeinnehmer

Errichtung von neuen Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1895/96:

Bezirk Zürich: Primarschule Zürich 11 (207.—217.).

„ „ Sekundarschule Zürich 2 (69. und 70.).

Genehmigung von neu errichteten Fortbildungsschulen:

Bezirk	Gemeinde	Zahl der Schüler		Wöchentliche Stundenzahl	Fächer
		Knab.	Mädch.		
Meilen	Meilen-Herrliberg	14	—	4	D., R., Z.
„	Uetikon	12	—	4	D., R., B., V.
Hinweil	Bäretswil	13	31	5 Mädchen	W. A.
				4 Knaben	D., R., B., V.
Winterthur	Altikon	—	27	15	W. A., Hy.
„	Rickenbach	9	—	4	D., R., V.
		—	15	6	W. A.

D. = Deutsch; R. = Rechnen; B. = Buchhaltung; V. = Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie und Verfassung); Z. = Zeichnen; Hy. = Gesundheitslehre; W. A. = Weibliche Arbeiten.

Wiedereröffnung von Fortbildungsschulen:

Bezirk Zürich: Urdorf; Bezirk Pfäffikon: Lindau, Russikon; Bezirk Winterthur: Bertschikon-Wiesendangen, Pfungen, Stadel-Oberwinterthur, Hegi, Schneit, Zünikon, Hagenbuch, Rickenbach, Eidberg, Iberg (Mädchen); Bezirk Andelfingen: Andelfingen (Knaben und Töchter), Humlikon, Rheinau, Flaach, Ossingen und Henggart.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Rücktritt von Fritz Wildi und Wahl von Georg Körppen, cand. phil., von Belleville, als II. Assistent am chemischen Laboratorium der Hochschule (Abteilung B.).

Kantonsschule. Gymnasium: Urlaub für Professor Rank bis Ende des Schuljahres 1894/95 und Stellvertretung durch die Herren Jaccard und A. Spaeti.

4. Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Vom 1. Januar 1895 an werden laut Beschluss des Regierungsrates sämtliche Drucksachen in der neuen schweizerischen Orthographie (fixirt im Rechtsschreibebüchlein des schweizerischen Lehrervereins) gesetzt.

Die Turnsektion des Lehrervereins Zürich erhält pro 1894 einen Staatsbeitrag von Fr. 140; der Lehrerturnverein Winterthur und Umgebung Fr. 100.

Auf ein Gesuch um Erteilung einer staatlichen Besoldungszulage an einen Verweser wird nicht eingetreten, da solche laut gesetzlicher Vorschrift nur an definitiv gewählte Lehrer verabreicht werden dürfen.

Das hygieinische Institut der Hochschule erhält den Auftrag, in Verbindung mit der Tierarzneischule Versuche behufs Herstellung von Diphtherie-Heilserum anzustellen.

Die Musikschule Zürich erhält an ihre Betriebsausgaben pro 1894/95 einen Staatsbeitrag von Fr. 2000.

5. Verschiedenes.

Freiwillige Besoldungszulagen. Sekundarschulgemeinde Bäretswil Fr. 300 vom 1. Mai 1894 an.

Inserate.

Offene Sekundarlehrerstelle.

An der neugegründeten Sekundarschule Nänikon-Greifensee ist auf 1. Mai 1895 eine Lehrstelle zu besetzen. Die Gemeinde verabreicht eine Besoldungszulage von jährlich Fr. 300 für die ersten drei Jahre, nachher Fr. 400.

Bewerber sind eingeladen, ihre Anmeldungen samt Zeugnissen nebst Bericht über Studiengang und Lehrtätigkeit bis spätestens 10. Februar einzureichen an den Präsidenten der Pflege: Herrn J. Meier, Zivilpräsident in Nänikon, welcher auch zu weiterer Auskunft bereit ist.

Nänikon, den 1. Februar 1895.

Die Sekundarschulpflege.

An die Bezirksschulpflegen.

Es kommt oft vor, dass die von der Erziehungsdirektion den unteren Schulbehörden zu weiterer Verfügung überwiesenen Inspektionsberichte über die Mädchenarbeitschulen nicht mehr an erstere Stelle zurückgelangen.

Die betreffenden Bezirksschulpflegen werden daher eingeladen, säumige Schulpflegen jeweilen zur Einsendung der Berichte anzuhalten, damit dieselben ordnungsgemäss an die Erziehungsdirektion zurückgeleitet werden können.

Zürich, den 1. Februar 1895.

Erziehungsdirektion.

Kantonsschule in Zürich.

Die **Anmeldung** neuer Schüler für den nächsten Jahreskurs findet **Samstag den 16. Februar** im Kantonsschulgebäude statt, und zwar für diejenigen, welche in die **erste (unterste)** Klasse des Gymnasiums oder der Industrieschule eintreten wollen, nachmittags 2 Uhr, für die **übrigen** um 3 Uhr. Die Anzumeldenden haben sich persönlich einzufinden (Industrieschule Zimmer 7, Erdgeschoss links; Gymnasium Zimmer 27, 2. Stock) und mitzubringen:

1. Ein vom Vater (Vormund) ausgestelltes **Aufnahmegesuch**, sowie den ausgefüllten **Anmeldungsschein**.
2. Einen amtlichen **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein über **Fleiss, Fortschritte** und **Betragen** Aufschluss gebendes Zeugnis von der bisher besuchten Schulanstalt, bezw. ein Zeugnis über Umfang und Erfolg vorbereitenden Privatunterrichts.
4. Wenn der Anzumeldende ein fakultatives Fach (Religion und Chorgesang, am Gymnasium von der 2. Klasse an ausserdem Griechisch) nicht besuchen soll, eine diesbezügliche Erklärung.
5. Wenn der Anzumeldende nicht turnen kann, ein Zeugnis des Hausarztes.

Zum Eintritt in die unterste Klasse des **Gymnasiums** ist das auf den 1. Mai 1895 zurückgelegte zwölfte Altersjahr erforderlich; ebenso zum Eintritt in jede höhere Klasse das entsprechend höhere Alter. Für die Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten gefordert, welcher nach vollendetem Besuch einer wohlbestellten Alltagsschule bei einem befähigten und fleissigen Schüler vorausgesetzt werden muss.

Zum Eintritt in die erste Klasse der **Industrieschule** ist das auf den 1. Mai 1895 zurückgelegte vierzehnte Altersjahr erforderlich u. s. f. Aspiranten für die erste und zweite Klasse haben dasjenige Mass von Vorkenntnissen aufzuweisen, welches sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei resp. in drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

Auswärts wohnenden Bewerbern um die Aufnahme ist die persönliche Anmeldung erlassen; dagegen haben sie die oben angeführten Ausweisschriften **vor** dem 16. Februar an die Unterzeichneten einzusenden.

Die **Aufnahmsprüfungen** sind angesetzt wie folgt:

1. Für die in die **unterste** Klasse des **Gymnasiums** angemeldeten Schüler auf Mittwoch den 6. März, **nachmittags 2 Uhr**, und den folgenden Tag (Zimmer Nr. 27).
2. Für die in die 2., 3., 4. oder 5. Klasse der **Industrieschule** angemeldeten Schüler Dienstag den 12. März, **nachmittags 2 Uhr**, und den folgenden Tag (Zimmer Nr. 5).
3. Für die übrigen, d. h. für alle die in die **höhern** Klassen des **Gymnasiums** einer- und die **unterste** (erste) Klasse der **Industrieschule** anderseits angemeldeten Schüler Montag den 1. April, **vormittags 7 Uhr**, und den folgenden Tag (Gymnasiumszimmer Nr. 27, Industrieschule Nr. 5).

Die Schüler haben sich mit Schreibmaterial versehen einzufinden.

Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort **vor** Bezug desselben der **Genehmigung** des Rektors, welcher sie versagen kann, ohne dabei zur Mitteilung der Gründe verpflichtet zu sein (Regl. § 11).

Die Eltern und Besorger von anzumeldenden Schülern werden ersucht, den oben bezeichneten Anmeldungstermin genau zu beobachten, **verspätete Anmeldungen können nicht mehr auf Berücksichtigung Anspruch machen. Prüfungen nach den angegebenen Terminen finden nicht statt.**

Anmeldungsscheine können beim Hauswart der Kantonsschule bezogen werden.

Zürich, den 23. Januar 1895.

H. Wirz, Rektor des Gymnasiums.

Fr. Hunziker, Rektor der Industrieschule.

Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht.

Die **Aufnahmsprüfung** für den mit Mai beginnenden Jahreskurs findet Dienstag den 5. und Mittwoch den 6. März statt.

Wer dieselbe zu bestehen wünscht, hat bis zum 20. Februar an die unterzeichnete Direktion eine schriftliche Anmeldung mit amtlichem Altersausweis und verschlossenem Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiss und Betragen einzusenden. Falls er sich um Stipendien bewerben will, ist ein gemeinderätliches Zeugnis des obwaltenden Bedürfnisses beizulegen, nach einem Formular, das auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion oder bei der Seminardirektion bezogen werden kann.

Zur Aufnahme sind erforderlich das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in einem dreijährigen Sekundarschulkurse erworben werden können. Technische und Freihandzeichnungen sind in einer Mappe zur Prüfung mitzubringen.

Diejenigen Aspiranten, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere weitere Anmeldung erhalten, haben sich sodann Dienstag den 5. März, vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr, im Seminargebäude zur Aufnahmsprüfung einzufinden.

Küsnacht, 20. Januar 1895.

Die Seminardirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer.

Die diesjährigen ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe werden auf die Tage vom 8.—15. März angesetzt. Die schriftlichen Anmeldungen, welche der Vorschrift von § 2 beziehungsweise § 15, sowie der §§ 10—12 des Prüfungsreglements vom 24. Mai 1890 zu entsprechen haben, sind spätestens bis 25. Februar der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 26. Januar 1895.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Höhere Töchterschule der Stadt Zürich.

Die höhere Töchterschule besteht aus vier Seminar-
klassen, zwei Handelsklassen und drei Fortbildungsklassen.

Die Seminar-
klassen bezwecken die Heranbildung zürcherischer Primarlehrerinnen und bereiten zu akademischen Studien vor. Die Handelsklassen bereiten durch allgemein wissenschaftlichen und speziell beruflichen Unterricht für den Handelsstand vor. Die Fortbildungsschulen bringen die weibliche Ausbildung in verschiedenen Richtungen zu einem gewissen Abschlusse. Zum Eintritt in die erste Klasse wird das zurückgelegte 15. Altersjahr und eine der dritten Sekundarklasse entsprechende Vorbildung, zum Eintritte in eine höhere Klasse das entsprechende höhere Alter und entsprechend vermehrte Mass von Kenntniss gefordert.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

Beginn der neuen Jahreskurse Ende April.

Anmeldungen, von Geburtsschein und Schulzeugnis begleitet, sind bis zum 1. März laufenden Jahres einzusenden:

für die Seminar-
klassen an Herrn Rektor

Dr. Stadler,

für die Handels- und Fortbildungsklassen
an Herrn Prorektor Dr. Stössel,
bei welchen auch allfällig weitere Auskunft eingeholt werden
kann. (Sprechstunden: je vormittags 11—12 Uhr, im Rekto-
ratszimmer des Grossmünsterschulhauses.)

Die Aufnahmsprüfungen finden Montag und
Dienstag den 11. und 12. März l. J. statt. Diejenigen
Aspirantinnen, welche auf ihre Anmeldung keine besondere
Anzeige erhalten, haben sich am 11. März, vormittags 8 Uhr,
im Singsaale des Grossmünsterschulhauses einzufinden. Die
für den Eintritt in die Seminarklassen angemeldeten Schüler-
innen haben die Zeichnungen, welche sie in der Sekundar-
schule angefertigt haben, zur Aufnahmsprüfung mitzubringen.

Zürich, 24. Januar 1895.

Die Aufsichtskommission.

Anzeige an die Sekundarlehrer und Schulver-
waltungen.

Das Lehrmittel der allgemeinen Geschichte für Sekundar-,
Real- und Mittelschulen, neu bearbeitet und mit sechs Karten
illustriert von Professor Dr. W. Oechsli ist erschienen und
kann beim kantonalen Lehrmittelverlag das Exemplar in albo
à Fr. 1.30, gebunden à Fr. 2.— bezogen werden.

Zürich, 1. Januar 1895.

Die Erziehungsdirektion.

Universität Zürich.

Die Legitimationskarten folgender Studirenden:
Bär, Rudolf, stud. jur., von Wildberg,
Sager, Emil, stud. jur., von Menzikon, Aargau,
Bloemers, Marius, stud. med., von Doetinchen, Niederlande,
Plantenga, Peter, stud. med., von Helder, Holland,
Rakowsky, Kreesti, stud. med., von Kotel, Bulgarien,
Polinkoff, Marie, stud. med., von Moskau,
Vitiss, Matilde, stud. med., von Odessa,
Beitner, Leo, stud. phil., von Nischni-Nowgorod, Russland,
Müller, Jakob, stud. phil., von Hittnau,
Rauber, Theophil, stud. phil., von Wolfwil,

Ritter, Ulrich, stud. phil., von Marthalen,
 Sycyanco, Waldemar, stud. phil., von Kaskoff, Russland,
 Tratschevsky, Anna, stud. phil., von Petersburg, und
 Kaufmann, Mindia, stud. med., von Ilussy, Rumänien,
 welche dem Vernehmen nach sämtlich von hier abgereist
 sind, sich jedoch nicht gemäs § 23 der Statuten für die
 Studirenden abgemeldet haben, werden hiemit für ungültig
 erklärt.

Zürich, den 5. Januar 1895.

Der Rektor:
 Dr. Oscar Wyss.

Universität Zürich.

Während des IV. Quartals 1894 wurden promovirt:
 Von der staatswissenschaftlichen Fakultät:
 Herr Arthur Curti, von Rapperswyl,
 Fräulein Anna Mackenroth, von Danzig.

Von der medizinischen Fakultät:
 Herr Adalbert Mauchle, von Straubenzell,
 „ Traugott Weber, von Olten,
 „ Otto Eberle, von St. Gallen,
 „ Friedrich Horner, von Zürich,
 „ Walther Jann, von Stans,
 „ Otto Briner, von Zürich,
 „ Ludwig Riederer, von Pfäfers,
 „ Emil Zemp, von Luzern,
 „ Alfred Good, von Ragaz,
 „ J. Bucher, von Regensburg,
 „ Wilhelm Fässler, von Steinen, Schwyz,
 „ Moritz Holzmann, von Zürich.

Von der I. Sektion der philosophischen Fakultät:
 Herr Jules Jeanjaquet, von Neuchâtel,
 „ Louis Betz, von New-York,
 „ Robert Durrer, von Stans,
 „ Johannes Raillard, von Basel.

Von der II. Sektion der philosophischen Fakultät:
 Herr Georg Porschnew, von Petersburg,
 „ Julius Subak, von Trebitsch, Österreich,

Herr Paul Martin, von München,
 „ Gottlieb Glättli, von Rüslikon,
 „ Ernst Sonnenfeld, von Grosswardein, Ungarn,
 „ Karl Jagerspacher, von Gmunden, Österreich,
 „ Hans Buss, von Basel,
 „ Max Wyler, von Neu-Endingen, Aargau,
 „ Robert Dietrich, von Zürich.
 Zürich, den 7. Januar 1895.

Der Rektor:
 Dr. Oscar Wyss.

Instruktionskurs für Zeichnungslehrer.

Am Technikum in Winterthur findet im nächsten Sommersemester ein Unterrichtskurs statt für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Unterricht umfasst 40 Stunden pro Woche und berücksichtigt folgende Fächer: Projektionslehre, bautechnisches Zeichnen und mechanisch-technisches Zeichnen.

Der Kurs wird mit Bundessubvention veranstaltet und ist unentgeltlich. Er dauert vom 17. April bis zum 16. August. Anmeldungen nimmt bis zum 1. April entgegen

Winterthur, den 1. Februar 1895.

Die Direktion des Technikums.

Technikum in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechner, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer, für Kunstgewerbe und Handel.

Der Sommerkurs beginnt am 17. April. Für den Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche durch einen dreijährigen Sekundarschulbesuch erworben werden können.

Die Aufnahmeprüfung findet Dienstag, den 16. April, von morgens 8 Uhr an, statt. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an

Winterthur, den 1. Februar 1895.

Die Direktion des Technikums.